



## **BAGFW – Rundschreiben an die Verbände und Einrichtungen**

### **Fotokopieren in Senioren- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen zur Betreuung und Pflege alter und behinderter Menschen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die grafische Vervielfältigung von Werken der Musik, also das Kopieren von Liedern, Liedtexten oder Musiknoten ist gemäß § 53 Abs. 4 a UrhG **nur** nach erfolgter Genehmigung des Rechteinhabers – in diesem Fall der VG Musikedition - erlaubt.

Die in der BAGFW zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben daher einen Gesamtvertrag mit der VG Musikedition zum 1. September 2019 abgeschlossen.

Der unterzeichnete Gesamtvertrag nebst aktuellem Standardlizenzvertrag, dem Dokument für die Titellisten und dem Tarif (alles auch unter [www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de) abrufbar) liegt in der Anlage bei.

Über die wesentlichen Vertragsinhalte wird im anliegenden BAGFW Rundschreiben vom September 2019 kurz informiert.

Um die Gesamtvertragsrabatte nutzen zu können, ist ein Einzelvertrag mit der VG Musikedition abzuschließen. Die Mitgliedsverbände der Verbände der BAGFW (also Landesverbände) werden gebeten der VG Musikedition auch Verzeichnisse mit Anschriften der Mitglieder zukommen zu lassen, die am Vertrag partizipieren wollen.

Weiterführende Informationen zum Kopierverbot für Noten und Lieder finden Sie unter [https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Broschueren/Legal\\_kopieren-Wir\\_wissen\\_wie.pdf](https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Broschueren/Legal_kopieren-Wir_wissen_wie.pdf)

Berlin, Oktober 2020

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer